SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 14
Markscheide- und
Berechtsamswesen,
Altbergbau

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Tollwitzer Kies & Recyclingwerke GmbH
Zum Kieswerk 1
06231 Bad Dürrenberg
Deutschland

12.05.2021
14.11-34231-II-B-f-9/91-
10733/2021

Frau Rappsilber
Durchwahl +49 345 5212-227

Verlängerung gemäß § 16 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG) der Bewilligung Nr. : II-B-f-9/91 - Tollwitz
Antrag vom 26.11.2019 und Ergänzung vom 15.12.2020

Ihr Zeichen:

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Bewilligung Nr.: **II-A-f-9/91**

   im Bewilligungsfeld: **„Tollwitz“**

   zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

   -Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen-

   wird bis einschließlich dem

   30.09.2031

   verlängert.

2 Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Tollwitzer Kies- und Recyclingwerke GmbH.

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Begründung

I.

Die Firma Tollwitzer Kies- und Recyclingwerke GmbH, zum Kieswerk 1 in 06231 Bad Dürrenberg (nachfolgend TKW GmbH genannt) betreibt den Kiessandtagebau Tollwitz. Sie ist Inhaberin der Bewilligung Nr.: II-A-f-9/91-„Tollwitz". Diese Bewilligung wurde am 20.09.1991 durch das damalige Bergamt Halle zur Gewinnung des Bodenschatzes „Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen" gemäß § 8 BBergG bestätigt und ist bis einschließlich dem 30.09.2021 befristet.

Die Bewilligung liegt im Landkreis Saalekreis in den Gemeinden Kötzschau, Tollwitz und Bad Dürrenberg. Sie hat eine Flächengröße von 2.918.000,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß Unterlagenberg-VO).

Da die Bewilligung nur bis zum 30.09.2021 gültig ist, reichte die TKW GmbH mit Schreiben vom 26.11.2019 und Ergänzung vom 15.12.2020 einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligung bis zum 30.09.2031 beim LAGB ein.

Die TKW GmbH begründet die Notwendigkeit der Verlängerung damit, dass von der laut derzeit gültigen Rahmenbetriebsplan bewilligten Abbaufläche ca. 1.200.000 m² noch nicht bergbaulich ausgebeutet sind. Im Sinne der Nachhaltigkeit und den Grundsätzen der Rohstoffgewinnung soll eine vollständige Ausbeutung aufgeschlossener Abbaugebiete erfolgen.

Die Gewinnung erfolgt derzeit auf der Grundlage des bis zum 31.08.2021 zugelassenen Hauptbetriebsplans sowie bis zum 31.12.2025 zugelassenen Rahmenbetriebsplanes.

Die Fachdezernate D 13 (Übertagebergbau) sowie D 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) des LAGB wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

II.

Das LAGB hat als zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG über den Verlängerungsantrag gem. § 16 Abs. 5 BBergG zu entscheiden.

Der Antrag wurde am 26.11.2019 und Ergänzung vom 15.12.2020 mit beiliegenden Unterlagen beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführerin Frau Claudia Straube.

zu 1.)

Die Bewilligung **II-A-f-9/91- „Tollwitz"** wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem **30.09.2031** verlängert.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung beurteilen zu können, wurde das hierfür zuständige Fachdezernat D 13 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme vom 19.03.2025 wurde mitgeteilt, dass die Gewinnung auf der Grundlage des bis zum 31.08.2021 gültigen Hauptbetriebsplanes sowie des bis zum 31.12.2025 gültigen Rahmenbetriebsplanes erfolgt. Das eingereichte Arbeitsprogramm sei nachvollziehbar und schlüssig, es deckt sich mit den bisherigen Tätigkeiten im Tagebau, die auf der Grundlage des zugelassenen Hauptbetriebsplanes erfolgen. Das weitere Vorhaben über den beantragten Verlängerungszeitraum muss auf der Grundlage weiterer Verlängerung der Betriebspläne erfolgen.

Seitens des Fachdezernates D 13 sprechen keine Gründe gegen eine Verlängerung und planmäßige Fortsetzung der Gewinnung.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der TKW GmbH im Antrag sind ca. 90 ha der genehmigten Abbaufläche derzeit abgebaut. Es verbleiben noch 1.200.000 m² noch nicht in Anspruch genommene planfestgestellte Fläche. Die TKW GmbH geht gemäß Antrag von einer jährlichen Gewinnungsmenge von

150.000 t aus. Danach würde sich bei einer durchschnittlichen jährlichen Gewinnungsmenge von 150.000 t ein Zeitraum von ca. 84 Jahren bis zur endgültigen Erschöpfung der Lagerstätte ergeben.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat

D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 01.10.2020 werden die im Antrag dargelegten Angaben bestätigt. Bisher wurden ca. 90 ha von der planfestgestellten Fläche (244 ha) abgebaut. Abzüglich der Abbauverluste stehen in der noch planfestgestellten Fläche ca. 11 Mio. t gewinnbare Rohstoffvorräte zur Verfügung. Das Fachdezernat D 23 geht hierbei von einer jährlichen Gewinnungsmenge in den letzten 10 Jahren von 40.000 – 145.000 t aus, wonach der Rohstoffvorrat noch für ca. 100 Jahre ausreichen würde. Der beantragte Verlängerungszeitraum ist unter Bezugnahme auf die jährliche Gewinnungsmenge und den abbaubaren Rohstoffen aus Sicht des Fachdezernates D 23 durchaus gerechtfertigt.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 30.09.2031 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz

des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragsteller ist die TKW GmbH. Sie hat daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Ziffer 1.8 bemessen.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle eingereicht werden.

Hinweis

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Das für den Hauptbetriebsplan zuständige Fachdezernat D 13 sowie für den Rahmenbetriebsplan zuständige Fachdezernat D 33 im LAGB werden über die Verlängerung der Bewilligung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

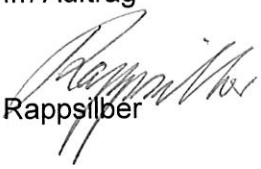

Rappsilber